

**SATZUNG ÜBER DAS VERBOT DER ERRICHTUNG VON
WERBEANLAGEN UND ÜBER DIE ERWEITERTE
GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR DIE ERRICHTUNG, ANBRINGUNG,
AUFSTELLUNG, ÄNDERUNG UND DEN BETRIEB VON
WERBEANLAGEN IN DER STADT BAD REICHENHALL
(WERBEANLAGENSATZUNG)
VOM 22.09.1999**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

Präambel

Das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild der Stadt Bad Reichenhall soll durch planerische und gestalterische Maßnahmen verbessert werden. Werbeanlagen sollen so gestaltet werden, daß sie sich harmonisch in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild eingliedern. Auf Gebäude, Ensembles und sonstige bauliche und freiräumige Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung soll besonders Rücksicht genommen werden. Dies betrifft insbesondere das Sanierungsgebiet „Stadtmitte“.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Bereich der Stadt Bad Reichenhall.

§ 2

Genehmigung von Werbeanlagen

- (1) In dem in § 5 aufgeführten Gebiet – Sanierungsgebiet „Stadtmitte“ ist die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen über die Vorschrift des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 , Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BayBO hinaus genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,20 m² nicht überschreiten.
- (2) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 3
Beschränkungen für Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind Werbeanlagen:
- a) oberhalb der Unterkante der Fenster des 1.OG,
 - b) als Nasenschilder, ausgenommen handwerklich gestaltete Ausleger,
 - c) als zusätzliche Aufschriften an Markisen und Rolläden,
 - d) an denkmalgeschützten Gebäuden,
 - e) an Balkonen, Erkern, Außentritten und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen,
 - f) auf Dächern, Dachaufbauten und Dachgesimsen, an Schornsteinen und hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen,
 - g) an Einfriedungen und in Vorgärten,
 - h) an Türen, Toren und Fensterläden,
 - i) an Bäumen, Felsen, Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Leitungsmasten, Brücken und Geländern,
 - j) als Lichtwerbung in Form von Laufschrift, Wechsel- und Blinklicht und farbigen Lichterketten,
 - k) mit einer Größe von mehr als 2 m² außerhalb der öffentlich aufgestellten großflächigen Werbeanlagen (Plakatsäulen, Plakattafeln).
- (2) Im Stadtgebiet ist Lichtwerbung an oder in Verbindung mit Gebäuden nur als aufgesetzte Schrift bestehend aus Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung, mit selbst leuchtenden Einzelbuchstaben oder als beleuchtete Bemalung zulässig. Leuchtkästen in jeder Form und Größe sind unzulässig.

§ 4
Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der jeweiligen Gebäudearchitektur und der jeweiligen städtebaulichen Umgebung unterzuordnen. Sie dürfen insbesondere nicht stören
- a) durch starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farben,
 - b) durch Verteilen von Buchstaben und Worten auf verschiedene Fenster,
 - c) durch Häufung gleicher Anlagen oder durch Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen,
 - d) durch Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung,
 - e) durch Überdecken und Überschneiden von Giebelflächen, Erkern, Balkonen, tragenden Baugliedern oder architektonischen Gliederungen.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muß blendfrei sein. Die Beleuchtung darf den Verkehr und die Nachbarschaft nicht beeinträchtigen. Lichtwerbeanlagen müssen auch bei Tageslicht eine einwandfreie Gestaltung aufweisen.
- (3) Schaukästen und Warenautomaten dürfen die Gebäudefront nicht mehr als 15 cm überschreiten. Zu Gebäudeecken ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Automaten sind nur in Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen

zulässig. Türen und Fensterläden sowie Tür- und Fensterleibungen dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut oder mit solchen überdeckt werden.

- (4) Die Unterkante ausladender Werbeanlagen muß mindestens 2,50 m über dem Grundstück liegen.
- (5) Bei Werbeanlagen, die sowohl die Bezeichnung von Art und Namen eines Betriebes als auch Werbung für eine Firma oder Warenmarke enthalten, darf die Firmen- oder Warenwerbung höchstens 1/3 der Gesamtfläche der Werbeanlage ausmachen.

§ 5 Gebietsbestimmung

Das in § 2 Abs. 1 genannte Sanierungsgebiet „Stadtmitte“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Architekturbüros Im-mich, Zorneding, vom 01.06.1991 mit schwarz gestrichelter Linie abgegrenzten Flächen. Der in Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall von jedermann eingesehen werden.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden. Art. 70 BayBO gilt entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3 und 4 werden als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO geahndet.

§ 8 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Sind in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.1999 in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	14.09.1999
Bekanntmachung:	05.10.1999
	(ABl. Nr. 40)